

Am stärksten kommt denn auch die Veränderung des Verfassungsgefüges in allen denjenigen Kompetenzen des Staatsgerichtshofes zum Vorschein, durch die die Gesetzgebungsorgane, d.h. die Organe des politischen Handelns, Fürst, Landtag und Regierung, kontrolliert werden. Dazu gehören namentlich alle Verfahren, die zu einer Überprüfung der legislativen Tätigkeit in der Form der Gesetzes- und Verordnungsprüfung durch den Staatsgerichtshof führen. Der Verfassungsgeber sah offensichtlich eine Notwendigkeit für eine solche weite gerichtliche Garantie der Verfassung.⁷⁹

dd) Direktdemokratische Einrichtungen und Verfassungsgerichtsbarkeit

Neu ist auch der Einbau direktdemokratischer Elemente in die Verfassungsordnung, wie sie die Initiative und das Referendum beinhalten. Sie sind einer Verfassungsgerichtsbarkeit nicht abträglich oder schliessen sie nicht aus. Der Verfassungsgeber hält sie jedenfalls mit der Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit für vereinbar. Walter Haller⁸⁰ lehnt für die Schweiz eine Einführung der abstrakten Normenkontrolle von Bundesgesetzen ab. Er argumentiert, dass sie sich letztlich nicht mit der Referendumsdemokratie verträge und zu einer erheblichen Politisierung der Justiz führe. Mit dem Einwand der übergeordneten Stellung des demokratischen Gesetzgebers wurde in der Schweiz auch im Rahmen der Justizreform eine Ausdehnung der konkreten Normenkontrolle auf Bundesgesetze verhindert, so dass auch nach der neuen schweizerischen Bundesverfassung für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden Bundesgesetze nach wie vor massgebend sind.⁸¹

Rückschlüsse oder neue Erkenntnisse können aus der schweizerischen Verfassungsdiskussion für die liechtensteinische Verfassungsordnung nicht gezogen werden. Sie lässt sich mit dem schweizerischen Verfassungssystem nicht vergleichen, von dem sie in einem wesentlichen Punkt abweicht. Ein Gesetz, gegen das das Referendum ergriffen wird, und dem in einer Volksabstimmung zugestimmt wird, hängt nach liech-

⁷⁹ Näheres dazu hinten S. 30 ff.

⁸⁰ Haller, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 183 f.

⁸¹ Vgl. Rhinow, S. 194 ff.